

# Vereinbarung

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland**

- letztlich vertreten durch den Leiter  
der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Nienburg  
nachstehend - **Straßenbauverwaltung** - genannt

und

**der Stadt Neustadt am Rübenberge**

- vertreten durch den Bürgermeister -  
nachstehend - **Stadt** - genannt.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Bauwerke Nordstraßenbrücke und Bauwerk (BW 5442) der B 6 über die DB-Strecke im Zuge der Ortsumgehung Neustadt am Rübenberge als Gemeinschaftsmaßnahme zu erneuern.
- (2) Art und Umfang der baulichen Maßnahme werden wie folgt beschrieben:  
Veranlassung Straßenbauverwaltung:
  - Erneuerung des Brückenbauwerks über die Bahn (BW 5442) nach aktuellen technischen und verkehrlichen Erfordernissen gem. RQ 21B (RAL).Veranlassung Stadt:
  - Erneuerung der Nordstraßenbrücke einschließlich der Rampen nach aktuellen technischen und verkehrlichen Erfordernissen. Die Breiten der zukünftigen Kappen und der Fahrbahn werden im Rahmen der Planung festgelegt.
- (3) Grundlage der Vereinbarung ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die ggf. bisher geschlossenen Vereinbarungen zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt verlieren ihre Gültigkeit.

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt übergibt die Durchführung der Maßnahme der Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Sie ist zuständig für die Planung und rechtliche Abstimmung der Bauwerke, die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Sicherheitskoordinierung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Gemeinschaftsmaßnahme. Die Straßenbauverwaltung und Stadt benennen jeweils einen für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiter, welcher die Baumaßnahme in der Ausführung begleitet und Entscheidungen, welche ihr Gewerke betreffend, kurzfristig treffen bzw. herbeiführen können.
- (3) Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Arbeiten zur Abstimmung der gegenseitigen Regelungen über die Bauwerke gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit der DB-AG unter Beteiligung der Stadt zur Aufstellung getrennter Vereinbarungen je Straßenbaulast.
- (4) Die Straßenbauverwaltung ist für die Grundlagenermittlung einschließlich der Vermessungsunterlagen und die Erstellung der Straßenentwurfsunterlagenunterlage zuständig.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 16 (3)) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

## II. Kostenverteilung

### § 3

#### Kosten der Bauwerke, Fahrbahnen, Nebenanlagen und Grünflächen

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für:
  - den Abbruch und Neubau des Brückenbauwerks im Zuge der B 6 über die Bahn (BW 5542) einschließlich Markierungsarbeiten sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.
  - die durch das B6 - Bauwerk verursachten Anpassungen an die gemeindlichen Verkehrsflächen (Stützmauer zwischen den Bauwerken).
  - die veranlassungsbedingte Erneuerung der Grünflächen.

(2) Die Stadt trägt die Kosten für:

- den Abbruch und Neubau der Nordstraßenbrücke einschließlich der Rampen und Markierungsarbeiten sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.
- die durch den Neubau des Bauwerks Nordstraße verursachten Anpassungen (Planungs- und Baukosten außerhalb der Brückenrampen) an die angrenzenden Verkehrsanlagen der Nordstraße und der Heinrich-Heine-Straße zwischen der „Nienburger Straße“ (B 442) und der Straße „Großer Weg“.
- die veranlassungsbedingte Erneuerung der Grünflächen.
- die Verlegung oder Anpassung von Versorgungsleitungen, soweit die Stadt im Rahmen von Gestaltungs-/ Rahmenverträgen dazu verpflichtet ist.
- bauliche Maßnahmen, besondere Materialien und zusätzliche Arbeiten auf deren Veranlassung, die über die unter § 1 (2) genannten Leistungen hinausgehen.
- die im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme durch sie veranlassten zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen bzw. baulichen Verbesserungen an den jeweiligen Anlagen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung entstehen können.

#### § 4

#### Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zur Entwässerung der Nordstraßenbrücke sowie der Rampen werden von der Stadt getragen.
- (2) Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zur Entwässerung der B 6 werden von der Straßenbauverwaltung getragen.

#### § 5

#### Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Die durch die geplanten Baumaßnahmen an der Bundesstraße und / oder den bedingten Änderungen an Straßeneinmündungen im Zuge der Erneuerungsmaßnahmen, werden bis Ende der Eckausrundungen, bzw. soweit es zur Anpassung an den Bestand notwendig ist, veranlassungsbedingt von der Straßenbauverwaltung oder Stadt getragen.
- (2) Von der Stadt vorgesehene Veränderungen sowie zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen an deren Straßeneinmündungen trägt die Stadt allein.

## § 6 Änderungen von Versorgungsleitungen

- (1) Notwendige Änderungen oder Sicherungen von kommunalen Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Die Stadt hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung nach Abstimmung auch im Namen der Stadt.

- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach § 6 Absatz 1 werden nach den bestehenden Verträgen zwischen der Stadt und den Versorgungsunternehmen abgerechnet. Änderungen an den Versorgungsleitungen werden nach Rahmenvertrag abgerechnet.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für neue städtische Leitungen ist durch einen Straßennutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## § 7 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

- (1) Die zu errichtende Stützmauer zwischen der Heinrich-Heine-Straße und der B 6 wird von der Straßenbauverwaltung getragen.
- (2) Die Schutzeinrichtungen auf den Bauwerken werden veranlassungsbedingt von der Stadt oder der Straßenbauverwaltung getragen.

## § 8 Gehweg auf Brücken und in Unterführungen

- entfällt -

## § 9 Grunderwerb

- (1) Grunderwerb wird, soweit veranlassungsbedingt erforderlich, von der Stadt oder der Straßenbauverwaltung getragen.
- (2) Die seitens der Stadt zur Sicherstellung der baulichen Umsetzung der Baumaßnahme der Straßenbauverwaltung im Vorgriff und in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erworbenen Grundstücksflächen, werden abschließend durch die Straßenbauverwaltung von der Stadt erworben. Die Straßenbauverwaltung trägt in diesem Zusammenhang auch die Kosten für Vermarkung und Vermessung der Grundstücksteilflächen und für Entschädigungskosten, die die Stadt für die Straßenbauverwaltung verauslagt hat (z. B. für Wertausgleiche oder erhöhte Kaufpreise für den Boden).

## § 10 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden gemäß Veranlassung entsprechend § 3 von der Straßenbauverwaltung oder der Stadt getragen.
- (2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und –räumung sowie die Verkehrssicherung werden anteilig für die Bauwerke, die Fahrbahn und die Nebenanlagen entsprechend den Vorgaben der Kostenteilungsberechnung getragen von der Straßenbauverwaltung und der Stadt getragen.

## § 11 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b Straßenverkehrsgesetz (StVG).

## § 12 Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung sowie die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen.

## § 13 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben, gemäß Veranlassung entsprechend § 3 anteilig getragen.

## § 14 Verwaltungskosten

Gem. §2 (1) trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten der Straßenplanung (in Lage und Höhe - entsprechend den Leistungsphasen 1 – 5 der HOAI). Die Straßenbauverwaltung führt die Baugrunduntersuchungen, die Erstellung der Vergabeunterlagen, die Bauüberwachung, die Abrechnung und Vertragsabwicklung (entsprechend der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI) sowie für SiGeKo und ÖBÜ für die Stadt durch. Die Stadt beteiligt sich an diesen Kosten anteilmäßig über eine 10 %-ige Verwaltungskostenpauschale der Baukosten des kommunalen Bauwerkes und deren Verkehrsanlagen.

## § 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Baukosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die jeweiligen Kostenanteile übersenden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben worden sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

## III. Sonstige Regelungen

### § 16 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gem. FStrG.
- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile und das Brückenbauwerk der Nordstraße.
- (3) Als Unterhaltungsgrenze der Straßeneinmündungen wird der durchgehende Fahrbahnrand vereinbart.

### § 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

